

**Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens
(AStR)**

vom 6. April 1971

■ Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413)* folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 51 Abs. 6 — letzte Fassung gemäß § 2 der Anordnung vom 17. Juni 1968 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 522) — erhält folgende Fassung:

„Bei Unterhaltsaufwendungen für mittellose Angehörige (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister sowie Kinder und Enkelkinder) wird auf Antrag ein Steuerfreibetrag in Höhe der nachgewiesenen Unterhaltszahlungen, höchstens jedoch 50,— M monatlich je zu unterhaltenden Angehörigen gewährt. Wenn mehrere Bürger zum Unterhalt beitragen, wird der Steuerfreibetrag von 50,— M monatlich nur einmal anteilig gewährt. Eines Nachweises der Unterhaltszahlungen bedarf es nicht, wenn sich der Angehörige im Haushalt des Antragstellers befindet. Der Steuerfreibetrag ist von den tabellensteuerpflichtigen Lohneinkünften vor Berechnung der Steuer abzusetzen. Die Festlegungen im Abs. 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Steuerfreibetrages müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein:

- a) Der Angehörige muß mindestens 66% % erwerbsgemindert sein oder sich im Rentenalter befinden. Die Erwerbsminderung ist durch eine amtsärztliche Bestätigung nachzuweisen oder durch den Schwerbeschädigtenausweis, in welchem die Schwerstbeschädigung bescheinigt ist.
- b) Der Angehörige darf Einkünfte nur bis zur Höhe von 170 M (bei 2 Elternteilen 340 M) monatlich beziehen. Die Zahlung von Pflegegeld schließt die Gewährung des Steuerfreibetrages nicht aus.

Ein Steuerfreibetrag wird auch dem geschiedenen Ehegatten gewährt, wenn er durch gerichtliches Urteil oder Vergleich zur Unterhaltszahlung an den anderen Ehegatten verpflichtet ist und Unterhalt leistet. Wird ihm wegen der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern aus der geschiedenen Ehe bereits die Steuerklasse III/1 und folgende gewährt, besteht kein weiterer Anspruch auf einen Steuerfreibetrag.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Ziff. 50 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. S. 1413) und die Fassung des § 1 der Anordnung vom 17. Juni 1968 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 522)

* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952

— Ziff. 51 Absätze 7 bis 10 der AStR
— Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 32/54 vom 22. Februar 1954.*

Berlin, den 6. April 1971

Der Minister der Finanzen

B ö h m

• Den Räten der Bezirke und Kreise direkt zugestellt.

Anordnung Nr. 2*

über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen

vom 1. April 1971

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I S. 242) wird zur Änderung der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II S. 47) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 8 und 9 der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Beauftragte für Arbeitsflugplätze

(1) Die Hauptverwaltung kann geeigneten Personen auf Vorschlag einer Luftfahrt Einrichtung die Befugnis zur Prüfung und Genehmigung übertragen, wenn die dazu notwendige Befähigung nachgewiesen wird.

(2) Beauftragte für Arbeitsflugplätze sind alle im Agrarflug bzw. Spezialflug eingesetzten Luftfahrzeugführer, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis sind.

(3) Als Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Beauftragter für Arbeitsflugplätze gilt für den im Abs. 2 genannten Personenkreis der Erlaubnisschein für Luftfahrtpersonal. Die Berechtigung gilt für die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen für die im Erlaubnisschein eingetragenen Luftfahrzeugtypen. Für alle anderen Personen wird die Berechtigung auf Antrag durch die Hauptverwaltung erteilt.

(4) Der Luftfahrzeughalter kann für den Einsatz von Beauftragten für Arbeitsflugplätze im Rahmen dieser Anordnung weitere betriebliche Festlegungen treffen.

§ 9

Arbeitsflugplätze für Spezialflüge

(1) Bei Arbeitsflugplätzen, die zur Durchführung von Flügen mit Fluggästen (z. B. Rundflüge, Kurierflüge) benutzt werden sollen, ist vor Aufnahme des Flugbetriebes gemäß § 7 zu verfahren.

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Januar 1966 (GBl. II Nr. 12 S. 47)